

**Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 18.03.2024 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:**

**> Vorhabenbezogenes Bauleitverfahren - Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Geiselwind und Durchführung eines Bebauungsplanverfahren für eine Teilfläche im südlichen Bereich von Ilmenau**

Mit MGR-Beschluss vom 24.07.2023 hat der Marktgemeinderat im Zuge eine Bauvoranfrage zum geplanten Vorhaben auf Errichtung einer Halle für ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück Fl. Nr. 182, Gemarkung Ilmenau beraten. Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Die Flächen sind derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und von der Einbeziehungs- bzw. Klarstellungssatzung Ilmenau nicht erfasst. Eine Privilegierung im Sinn des Art. 35 BauGB ist nicht gegeben. Der Bauherr stellt nun den schriftlichen Antrag, für das an den Innenbereich anschließende Grundstück ein entsprechendes Verfahren zur Schaffung von Baurecht gegen Kostenübernahme durchzuführen. Der Vorhabensträger sichert zu, sämtliche Kosten des Bauleitverfahrens (Ing. Büro, Gutachten usw.) zzgl. der anfallenden Verwaltungskosten u. Auslagen des Marktes Geiselwind, sowie sämtliche zur Erschließung des Grundstückes erforderlichen Kosten zu tragen. Das Vorhaben „Holzgasanlage“ zur Erzeugung von Strom und Wärme inkl. Betrieb einer Photovoltaikanlage auf den Hallendächern ist auf Grund der im Zuge eines Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen und zu genehmigen.

Nach kurzer Diskussion erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von dem geplanten Einzelvorhaben auf Errichtung einer „Holzgasanlage“ zur Erzeugung von Strom und Wärme inkl. Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/0, Gemarkung Ilmenau. Die Fläche liegt im Außenbereich. Eine Privilegierung im Sinn des Art. 35 BauGB ist nicht gegeben. Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße, ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt unerschlossen.*

*Der Marktgemeinderat beschließt, zur Schaffung von Baurecht für die südlich von Ilmenau, unmittelbar an den Ortsbereich angrenzende Fläche die Umwandlung der Art der Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen „GE“ im Zuge eines Parallelverfahren durchzuführen:*

*a.) die Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes*

*b.) die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes*

*Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit. Im Zuge dessen, dass nur ein Einzelvorhaben umgesetzt werden soll, sind sämtliche anfallenden Kosten durch den Vorhabensträger zu übernehmen. Mit dem Antragsteller ist eine entsprechende Durchführungsvereinbarung mit Kostenübernahme abzuschließen.*

**> Wasserversorgung BA 2024 – TL Wasserberndorf – Sixtenberg, Querung BAB A3 - Auftragsvergabe**

An der öffentlichen Ausschreibung für die noch zu erneuernde Wasserleitung im Bereich der Querung zur BAB A3 der Trinkwasserleitung Wasserberndorf - Sixtenberg, Gewerk Rohleitungsbau und Horizontal-Spülbohrung haben 12 Firmen die Verdingungsunterlagen über den Staatsanzeiger/e-services heruntergeladen. Zur Submission am Donnerstag, 15.02.2024 wurden 6 Angebote vorgelegt. Nach Angebotsprüfung und Wertung wird die Vergabe der Querung der BAB an die wirtschaftlichst bietende Firma August Ullrich GmbH, Elfershausen entsprechend des Angebotes vom 14.02.2024, elektronisch eingegangen über Staatsanzeiger/e-services unter Berücksichtigung des Preisnachlasses mit einer Auftragssumme i. H. brutto 107.373,78 €, vorgeschlagen.

Das Angebot ist gegenüber der Kostenberechnung (114.766,00) des Ing. Büro Finster um ca. 6,4 % günstiger. Das nächsthöhere Gebot liegt bei brutto 115.040,92 €.

Auch unter Berücksichtigung der Nebenangebote verschiebt sich die Bieterreihenfolge des Erstbietenden nicht.

Es erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung und beschließt den Auftrag für den Bauabschnitt 2024, Querung BAB A3 an die wirtschaftlichst bietende Firma August Ullrich GmbH, Elfershausen zum Angebotspreis i. H. von brutto 107.373,78 € zu vergeben.*

### **> Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Haag und Burggrub-Neugrub**

Das Amt des Feuerwehrkommandanten ist ein kommunales Ehrenamt i. S. von Art. 19 GO. Die Amtszeit aller gewählten Feuerwehrführer beträgt sechs Jahre (Art. 8 Abs. 2 i. V. Abs. 5 BayFwG).

#### **- Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der FF Haag**

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Haag am 01.03.2024 wurden die beiden Feuerwehrkommandanten durch die wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen mehrheitlich gewählt. Gemäß Art. 8 Abs. 4 i. V. mit Abs. 5 BayFwG bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die schriftliche Stellungnahme des Kreisbrandrates steht bisher noch aus.

Es erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von der durchgeführten Wahl und stimmt der Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Herrn Michael Kohles, Haag 15, 96160 Geiselwind und seines Stellvertreters, Herrn Lukas Müller, Haag 29, 96160 Geiselwind gemäß Art. 8 Abs. 4 i. V. mit Abs. 5 BayFwG zu. Soweit die fachliche Eignung noch nicht besteht, hat die Bestätigung wie in der Vergangenheit geknüpft an Auflagen zu erfolgen.*

#### **- Bestätigung der Feuerwehrkommandanten der FF Burggrub-Neugrub**

Bei der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Burggrub-Neugrub am 10.03.2024 wurden die beiden Feuerwehrkommandanten durch die wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen mehrheitlich gewählt. Gemäß Art. 8 Abs. 4 i. V. mit Abs. 5 BayFwG bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die schriftliche Stellungnahme des Kreisbrandrates steht noch aus.

Es erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von der durchgeführten Wahl und stimmt der Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Herrn Matthias Winkler, Burggrub 1a, 96160 Geiselwind und seines Stellvertreters, Herrn Robert Kaiser, Burggrub 12, 96160 Geiselwind gemäß Art. 8 Abs. 4 i. V. mit Abs. 5 BayFwG zu.*

### **> Einhausung der Wärmepumpen BRK Kinderhaus - Grundsatzbeschluss**

Die gemeindliche Kindertageseinrichtung "BRK-Kinderhaus" auf dem Grundstückstück in der Friedrichstraße 4a in Geiselwind wird über zwei installierte Wärmepumpen beheizt.

Die Kindertageseinrichtung liegt im Innenbereich und ist einem Dorf- u. Mischgebiet zuzuordnen.

Dieses Gebiet grenzt jedoch im Westen durch das Baugebiet „In den Toräckern“ an einem Allgemeinen Wohngebiet an.

Im Zuge der Bauantragstellung, sowie Umsetzung durch das beauftragte Ing. Büro wurden die von den Geräten ausgehenden Immissionen in Bezug auf die umliegende Bebauung und die daraus resultierenden Schallschutzwerte abgestimmt. Die Richtwerte werden dementsprechend eingehalten. In den letzten Monaten wurde mehrfach durch Anwohner die Beschwerde geführt, dass die Lärmwerte vor allem in den Nachtstunden, im angrenzenden Baugebiet keinesfalls eingehalten werden. Die Lärmwerte würden lt. eigenen Messungen der Anwohner über 60 dB liegen.

Zur Entlastung der Bürger wurde daher bereits vor Monaten die Heizanlage so eingestellt, dass diese zur Nachtzeit nicht läuft. Wie sich jedoch zeigt, ist vor allem bei extremen Temperaturen bzw. bestimmten Windeinflüssen eine höhere Immission feststellbar. Zur amtlichen Feststellung wurde durch die Verwaltung das Ing. Büro Sorge, Nürnberg beauftragt, eine Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung am und rund um das Objekt durchzuführen.

Die Lärmmessung wurde am 11.03.2024 vorgenommen.

Die vorläufigen Ergebnisse der Messung wurden der Verwaltung kurzfristig zu Verfügung gestellt. Demnach liegen die Messergebnisse im Durchschnitt bei ca. 53 dB. Aufgrund des Umschaltbetriebes zwischen den beiden Wärmepumpen und der sich aus dem Abtaumodus ergebenden Immissionen war Überraschenderweise im Oktavband von 80 Hz ein deutlich heraushörbarer Dauerton festzustellen, der als sehr störend einzustufen ist. Ob die Anforderungen eingehalten werden richtet sich dabei nach der tatsächlichen Betriebszeit der Wärmepumpen. Das abschließende Gutachten wird zeitnah vorgelegt. Unabhängig davon, wird seitens des Ing. Büros empfohlen, den Immissionswert zu reduzieren. Zum Schutz der Nachbarn und auch der Kinder in Schule und Kindergarten wird eine Reduzierung von Lärm als Notwendig erachtet.

Nach ausführlicher Diskussion ergeht folgender

*Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von der bestehenden Situation. Entsprechend der vorliegenden Schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung werden zum Schutz der unmittelbaren Anwohner Maßnahmen als richtig erachtet.*

*Die Verwaltung wird ermächtigt die Bauleistung „Lärmschutzeinhausung“ der beiden Wärmepumpen der gemeindlichen Kindertageseinrichtung in Zuge einer beschränkten Ausschreibung auszuschreiben. Der Bürgermeister im Amt wird darüber hinaus ermächtigt den Auftrag hierüber bis zu einem Gesamtauftragsvolumen von 40.000 € an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.*

### **> Umbau der Schulküche der Drei-Franken-Grundschule – Grundsatzbeschluss zur Sanierung und Schaffung von zusätzlichen Plätzen**

Der Bedarf an einer nachschulischen Betreuung der Grundschüler durch die Offene Ganztagsbetreuung ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Die ab 2026 vorgeschriebene stufenweise Vorhaltung von Betreuungsplätzen (Ganztagsförderungsgesetz) stellt die Kommunen vor enorme Herausforderungen. Bereits heute ist festzustellen, dass durch stetig steigende Schülerzahlen in der Ganztagsbetreuung mit Mittagessen die Räumlichkeiten der ehemaligen Hauswirtschaftsküche „Schulküche“ in der Drei-Franken-Schule nicht mehr ausreichen, wodurch derzeit aufgeteilt in zwei Gruppen gegessen werden muss.

Der Gesetzgeber stellt für den Ausbau grundsätzlich zwei Förderverfahren zur Verfügung. Eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investition zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter erfolgt in Höhe von bis zu 4.500 € pro zu schaffendem Betreuungsplatz. Die allgemein geltende Bagatellgrenze von 100.000 € wurde für Förderungen nach Art. 10 FAG auf 50.000 € gesenkt. Ausstattungskosten sind nicht förderfähig. Der Eigenanteil muss mindestens 10% betragen.

Die Umbaukosten, einschließlich nicht förderfähiger Ausstattung belaufen sich auf schätzungsweise 75.000 €. Der Verwaltung liegen jedoch bis zur Sitzungsladung keine verbindlichen Aussagen der Reg. von Unterfranken über eine Höhe der Fördersumme vor.

Durch den geplanten Schulküchenumbau der in den Sommerferien durchgeführt werden soll, werden zusätzlich 24 Plätze geschaffen.

Nach kurzer Diskussion erging folgender Beschluss:

*Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von Notwendig der Maßnahme „Schulküchenumbau in der Grundschule“ der im Jahr 2024 durchgeführt werden soll. Der Marktgemeinderat billigt die Maßnahme und sichert zu, die erforderlichen Haushaltsmittel für 2024 einzustellen.*

*Unabhängig der Förderzusage wird der erste Bürgermeister Ernst Nickel ermächtigt, die entsprechenden Aufträge, unter Einhaltung der Maßnahmengesamtsumme und unter Beachtung der Vergaberichtlinien zu vergeben.*